

## Klausel für nachvertragliches Wettbewerbsverbot wegen fehlender Bestimmtheit des Abwerbeverbotes unwirksam

Die in einem Handelsvertretervertrag enthaltene, vom Unternehmer als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Bestimmung "Der Handelsvertreter verpflichtet sich, es für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu unterlassen, der ehemals vertretenen Gesellschaft Kunden abzuwerben oder dies auch nur zu versuchen" ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB unwirksam.

BGH, Urteil vom 3.12.2015 - Aktenzeichen VII ZR 100/15

Zu Recht habe das Berufungsgericht – so die Richter des 7. Senates des Bundesgerichtshofs - im Ergebnis angenommen, dass die Bestimmung "Der Vermögensberater verpflichtet sich, es für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu unterlassen, der Gesellschaft ... Kunden abzuwerben oder dies ... auch nur zu versuchen" wegen unangemessener Benachteiligung des Handelsvertreters als Vertragspartner der klagenden Vertriebsgesellschaft unwirksam sei.

Es könne dahinstehen, ob diese Bestimmung bereits wegen des Fehlens der Vereinbarung einer konkreten Karenzentschädigung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sei, obgleich sich die Verpflichtung des Unternehmers, dem Handelsvertreter für die Dauer einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 90a Abs. 1 HGB eine angemessene Entschädigung zu zahlen, unmittelbar aus dem Gesetz gemäß § 90a Abs. 1 Satz 3 HGB ergebe. Die betreffende Vertragsklausel sei jedenfalls gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB unwirksam, weil sie den Anforderungen des Transparenzgebots nicht genüge, das unabhängig davon anwendbar sei, ob die Bestimmung auch in sonstiger Hinsicht einer Inhaltskontrolle unterliege.

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB könne sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, die gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung zur Folge habe, auch daraus ergeben, dass diese nicht klar und verständlich sei. Das Transparenzgebot verpflichte den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, den Regelungsgehalt einer Klausel möglichst klar und überschaubar darzustellen. Zudem verlange das aus dem Transparenzgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lasse, wie dies nach den Umständen gefordert werden könne. Der Verwender müsse die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen können. Abzustellen sei bei der Bewertung der Transparenz einer Vertragsklausel auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Verstöße gegen das Transparenzgebot entsprächen nicht den Gebräuchen und Gepflogenheiten des Handelsverkehrs und führten daher auch gegenüber einem Unternehmer zur Unwirksamkeit formularmäßiger Geschäftsbedingungen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sei die Bestimmung unwirksam, weil sich aus ihr die Reichweite des Abwerbeverbots, die auch Einfluss auf die Höhe der dem Handelsvertreter bei dessen Beachtung zustehenden angemessenen Entschädigung (§ 90a Abs. 1 Satz 3 HGB) habe, nicht hinreichend klar und verständlich entnehmen lasse, § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 BGB.

Das nicht näher konkretisierte Verbot der Abwerbung von Kunden sei ebenso wie die bloße Vereinbarung von nicht näher konkretisiertem Kundenschutz nicht bestimmt genug. Nicht nur für einen durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin auch unter Berücksichtigung des Abwerbeverbots während der Vertragslaufzeit sei nicht hinreichend klar, ob mit "Kunden" sämtliche Personen gemeint seien, die Verträge mit Partnerunternehmen der Klägerin abgeschlossen, oder nur solche Personen, die derartige Verträge aufgrund einer dem Handelsvertreter (Vermögensberater) zuzurechnenden Vermittlungstätigkeit abgeschlossen hätten. Hinzu komme, dass nicht hinreichend klar sei, ob sich das Verbot der Abwerbung von Kunden auch auf Personen erstrecke, die erst nach der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses, aber binnen des Zeitraums von zwei Jahren nach dieser Beendigung Verträge mit Partnerunternehmen der Klägerin geschlossen hätten. Außerdem sei für einen durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin auch nicht hinreichend klar, ob sich das Verbot der Abwerbung von Kunden nur auf eine Ausspannung erstrecke, bei der Kunden veranlasst werden, mit Partnerunternehmen der Klägerin bestehende Verträge vorzeitig zu beenden oder ob es dem Handelsvertreter (Vermögensberater) auch untersagt sei, Personen, die bereits einen Vertrag mit Partnerunternehmen der Klägerin geschlossen haben, zusätzlich weitere Produkte zu vermitteln, die in der Produktpalette der Klägerin eine Entsprechung hätten. Angesichts dieser Unklarheiten bezüglich der Verbotsreichweite seien die Nachteile und Belastungen für den durchschnittlichen Vertragspartner der Klägerin nicht hinreichend erkennbar. Die Unklarheiten eröffneten der Klägerin, der es ohne weiteres möglich gewesen wäre, die Verbotsreichweite zu konkretisieren, ungerechtfertigte Beurteilungsspielräume bei der Geltendmachung und Durchsetzung des Verbots, aber auch bei der Abwehr etwaiger Karenzentschädigungsansprüche. Hieraus resultiert eine unangemessene Benachteiligung des Beklagten als Vertragspartner der Klägerin.

Eine geltungserhaltende Reduktion der gegen das Transparenzgebot verstoßenden Bestimmung komme nicht in Betracht, da das Transparenzgebot anderenfalls weitgehend ins Leere liefe. Zudem könne ein wirksames nachvertragliches Verbot der Abwerbung von Kunden auch nicht aus der von der Klägerin ebenfalls im Handelsvertretervertrag gestellten Vertragsklausel hergeleitet werden, wonach die Parteien im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung ihrem Vertragsverhältnis eine Regelung zugrunde legen, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Zielrichtung am nächsten komme. Derartige salvatorische Klauseln sind wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nichtig.

Ein nachvertragliches Verbot der Abwerbung von Kunden ergebe sich auch nicht aus den gemäß § 306 Abs. 2 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. § 90a HGB statuiere lediglich Grenzen für nachvertragliche Wettbewerbsverbote, die in diesem Rahmen vereinbart werden können. Es stehe einem Handelsvertreter, der keinem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot unterliege, nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses grundsätzlich frei, dem Unternehmer, für den er bis dahin tätig gewesen sei, auch in dem Bereich Konkurrenz zu machen, indem er ihn vorher vertreten habe.

Die durch die Unwirksamkeit der Bestimmung entstandene Lücke lasse sich schließlich auch nicht durch eine ergänzende Vertragsauslegung schließen. Eine ergänzende Vertragsauslegung setze nämlich voraus, dass sich Anhaltspunkte dafür finden ließen, wie die Vertragsparteien den Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die nicht bedachte Unwirksamkeit der Klausel bewusst gewesen wäre. Kommen dagegen unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht, ohne dass erkennbar sei, welche die Vertragsparteien gewählt hätten, seien die Gerichte zu einer ergänzenden Vertragsauslegung weder in der Lage noch befugt.

So liegt der Fall hier. Bei der Vereinbarung eines nachvertraglichen Verbots der Abwerbung von Kunden kommen im Hinblick auf die Reichweite des Verbots unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in zeitlicher, örtlicher und gegenständlicher Hinsicht in Betracht, wobei die Reichweite des Verbots auch Einfluss auf die Höhe der dem Handelsvertreter (Vermögensberater) gegebenenfalls zustehenden angemessenen Entschädigung (§ 90a Abs. 1 Satz 3 HGB) hat. Es ist unter diesen Umständen nicht erkennbar, welche der Gestaltungsmöglichkeiten die Vertragsparteien gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der das Verbot der Abwerbung von Kunden betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: <a href="https://www.cdh.de/leistungen/beratung">www.cdh.de/leistungen/beratung</a>

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.